

RS Vwgh 1993/7/21 92/13/0056

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.07.1993

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

- BAO §28;
- EStG 1972 §23 Z1;
- GewStG §1 Abs1;
- UStG 1972 §2 Abs1;
- VwRallg;

Rechtsatz

Eine Gewinnerzielungsabsicht ist gegeben, wenn Überschüsse über die mit einer Tätigkeit verbundenen Ausgaben angestrebt werden (Hinweis Hofstätter-Reichel, Kommentar zu § 23 EStG 1972, Randziffer 11). Für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht ist es hingegen nicht erforderlich, daß die Möglichkeit von Verlusten besteht (gegenständlich Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Gewinnerzielungsabsicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992130056.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>